

Allgemeine Geschäftsbedingungen Computer System GmbH Ilmenau

- Systeme und Technik -

I. Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Bedingungen gelten für sämtliche mit der Computer System GmbH Ilmenau, nachfolgend CSI genannt, abgeschlossenen Verträge über Lieferungen und Leistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnik. Das betrifft ausschließlich Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, nachfolgend Kunde genannt.
- (2) CSI nimmt Aufträge und Angebote ausschließlich zu den eigenen, im Folgenden abgedruckten, Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige Vertragsbedingungen des Auftraggebers, nachfolgend AG genannt, die davon ganz oder teilweise abweichen oder diesen Bedingungen widersprechen, erkennt CSI nicht an, es sei denn, CSI bestätigt sie ausdrücklich und schriftlich. Die Geschäftsbedingungen von CSI gelten auch dann, wenn CSI in Kenntnis entgegenstehender oder von den Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers die vertraglich geschuldete Leistung erbringt.
- (3) Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller.

II. Angebote, Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend.
- (2) Über alle zu erbringenden Leistungen sowie über den Kauf von Hard- und Software, nachfolgend Ware genannt, sind schriftliche Verträge abzuschließen.
- (3) Der Vertrag zwischen dem Kunden und CSI kommt nur zustande, wenn eine Bestellung per E-Mail, Fax oder Brief ausgelöst wird sowie CSI eine schriftliche Auftragsbestätigung dem Kunden zureicht.
- (4) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass CSI zur Erbringung bestimmter Teilleistungen Subunternehmer einschaltet.

III. Lieferung, Leistungserbringung

- (1) Die Lieferfristen und Liefertermine werden verbindlich vereinbart.
- (2) Von CSI gelieferte Waren sind ausschließlich durch den Kunden bzw. dem im Vertrag genannten Zweck zu nutzen.
- (3) CSI behält sich bis zur Lieferung von Waren handelsübliche technische Änderungen vor. Voraussetzung dabei ist, dass nur unwesentliche Änderungen in der Beschaffenheit eintreten und der Kunde nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (4) Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.

IV. Gefahrübergang, Abnahme

- (1) Mit der Auslieferung der Ware geht die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung auf den Kunden über.
- (2) Von CSI nicht zu vertretende Hindernisse wie höhere Gewalt (Krieg, Naturkatastrophen), Import-/Exportmangel, Verkehrsstörungen können eine Verlängerung der Leistungsfrist bewirken.
- (3) Der Kunde hat die Ware bzw. die Leistungen fristgerecht abzunehmen. Erfolgt vom Kunden keine fristgerechte Abnahme, so ist CSI berechtigt, nach Verstreichen einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu fordern.
- (4) CSI liefert grundsätzlich Standardsoftware aus. Standardsoftware ist ein Softwareprodukt, das nicht speziell auf Wunsch und Bedürfnisse des Kunden hergestellt wurde.
- (5) Bei einer vom Kunden geforderte Lieferung und Installation von Software sichert der Kunde die ihm bekannten Anforderungen an die Hardware.
- (6) Eine vom Kunden beauftragte Hardwarelieferung und -installation verpflichtet den Kunden, eine geeignete Hardware- und Softwareumgebung sicher zu stellen.

V. Eigentumsvorbehalt

- (1) CSI behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für Forderungen aus laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Kunden.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, bei CSI gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Die sich aus dem Weiterverkauf ergebenden Forderungen gegenüber Dritten tritt der Kunde bereits jetzt an CSI ab. CSI hat unabhängig davon die Befugnis, diese Forderung selbst einzuziehen.

VI. Gewährleistung

- (1) Der Kunde prüft die gelieferte Ware auf eventuelle Transportschäden und sonstige Mängel. Die Mängel sind dem Anlieferer sofort anzuzeigen.
- (2) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.
- (3) Beim gleichzeitigen Erwerb von Hardware, Betriebssystemen und Software gelten diese als getrennt verkauft. Jede einzelne, bestellte und gelieferte Komponente (Software, Hardware, Workstations, Server, Drucker etc.) und Dienstleistung (Installation, Consulting, Wartung etc.) unterliegt einer separaten Gewährleistungsverpflichtung. Gewährleistungsrechte und -ansprüche bezüglich einzelner Komponenten und/oder Dienstleistungen berechtigen nicht zur Wandlung oder Rückgängigmachung des übrigen Lieferumfanges oder Teilen davon.
- (4) Unsere Gewährleistung umfasst die kostenlose Nachbesserung oder den Austausch der defekten Teile.
- (5) Die Gewährleistung entfällt, wenn Betriebs- und Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt, unzulässige Konfigurationen benutzt wurden sowie bei Verschleißarbeiten.

VII. Haftung

Schadenersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung (z.B. unerlaubter Handlung) sowie wegen Leistungsverzug oder von CSI zu vertretender Unmöglichkeit sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von CSI oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht verursacht wurde. Die außervertragliche Haftung ist auf die Deckungshöhe der Betriebshaftpflichtversicherung der CSI begrenzt. Auf Wunsch des Kunden gewährt CSI Einblick in die diesbezüglichen Versicherungsunterlagen.

VIII. Nutzungsrechte

- (1) Bei Lieferung von Standardsoftware von Drittherstellern gelten ausschließlich deren Nutzungsbedingungen.
- (2) Gelieferte Software wird grundsätzlich für den Besteller lizenziert.
- (3) Das Nutzungsrecht für Software ist auf Dritte nicht übertragbar.

IX. Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise gelten zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Hinzu kommen bei Waren die Versand-, Verpackungs- und Versicherungskosten.
- (2) Der vom Kunde zu zahlende Preis und die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus dem schriftlichen Angebot, der schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem schriftlich mit dem Kunden geschlossenen Vertrag.
- (3) Für die Rechtzeitigkeit der Überweisung eines Rechnungsbetrages kommt es nicht auf die Absendung, sondern den Eingang des Geldes an.
- (4) CSI ist berechtigt, auf die älteste fällige Rechnung zu verrechnen.
- (5) Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Kunden zur Aufrechnung. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem gleichen Vertrag beruht.

X. Geheimhaltung

CSI verpflichtet sich anlässlich der Erbringung von Leistungen bekannt werdende Unterlagen und Informationen des Kunden vertraulich und mit der notwendigen Sorgfalt gegenüber Dritten zu behandeln.

XI. Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Gerichtsstand und Erfüllungsort Ilmenau (der Sitz von CSI).

Ilmenau , Mai 2008